

## MaK

### Bankensteuerung und Mindestanforderungen?

Dr. Alexander Suyter, München ([www.AS-RiMC.de](http://www.AS-RiMC.de)), schreibt der Redaktion: „Kurz vor Weihnachten 2002 wurden sie vom Bundesaufsichtsamt (BaFin) veröffentlicht: Die Rede ist von der endgültigen Fassung der Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft vom 20. Dezember 2002 (MaK). Nach dem ersten Entwurf vom 20. Februar letzten Jahres, damals noch durch das BAKred, wurden in zwei zügigen Konsultationsphasen die Anmerkungen der Bankenbranche berücksichtigt.“

Bis Mitte 2004, also immerhin eineinhalb Jahre vor Basel II, sollen die MaK dann umgesetzt werden, technische Anforderungen in einem abgestuften Zeitplan bis spätestens Ende 2005. Auch für kleinere Banken führen die MaK zu einem beachtlichen Implementierungsaufwand. Obwohl das neue Regelwerk meist mit Fragen der Funktionstrennung und Votierung identifiziert wird, geht es tatsächlich um weit mehr. Im Gegensatz zum Basler Akkord werden zwar kaum konkrete methodische Vorgaben gemacht. In der Tradition der MaH und MaR (Mindestanforderungen an das Handelsgeschäft beziehungsweise an die Interne Revision) ist das Rundschreiben nämlich ausschließlich verbal – nicht mathematisch – formuliert. Dadurch wird zweifellos derjenige Spielraum geschaffen, der für die heterogene deutsche Bankenlandschaft erforderlich ist – von der kleinen Regionalbank vor Ort bis zur international agierenden Großbank. Andererseits entstehen so Auslegungsfragen, die jedes Institut für sich selbst beantworten muss.

Zur Orientierung hat das BaFin mittlerweile ein Auslegungs-Gremium ins Leben gerufen. Hier ist zu hoffen, dass es weniger darum geht, vorgegebene Anforderungen im juristischen Sinne zu erfüllen, als vielmehr eben auch aufsichtliche Probleme an betriebswirtschaftlichen Lösungen auszurichten – ganz im Sinne der aus der zweiten Basler Säule resultierenden verstärkten qualitativen Aufsicht. So wird bezüglich der MaK etwa zu Recht die Frage aufgeworfen, welchen Einführungsprozess denn nun ein Kreditderivat zu durchlaufen hat: den gemäß MaH, weil es ein Handelsprodukt ist – oder den gemäß MaK, weil es vor allem mit Kreditrisiken (Underlying) zu tun hat? Oder sollten nicht vielmehr grundlegende Überlegungen angestellt werden, die in Richtung eines einheitlichen Produkt-Einführungsprozesses weisen?

Das Manko fehlender disjunkter Trennung von Handelsgeschäften (MaH) und Kreditgeschäften nach §19 KWG (MaK) bei gleichzeitigem Auftreten von Marktpreis- und Kreditrisiken tritt auch noch bei einem ganz anderen Thema zu Tage: Beim Konzept einer durchgängigen internen Banksteuerung in Verbindung mit fairen Transferpreisen: Nicht vorgesehen ist in den Mindestanforderungen nämlich die Aufspaltung der in den MaK ‚Markt‘ genannten Einheit – gemeint ist die Trennung in ‚Kreditsales‘ und davon unabhängig den Kreditrisiko-Portfoliomanager; letzterer ist dann insbesondere für das Pricing zuständig. Er übernimmt gegen einen

fairen Preis das Ausfallrisiko vom ‚Kreditsales‘ und lässt dieses gegebenenfalls extern mittels traditioneller oder synthetischer Verbriefung am Sekundärmarkt platzieren. Dann stünde dem ‚Kreditsales‘ ein risikofreier Ertrag zu: Zinsänderungsrisikofrei mittels Transformation an das Asset-Liability-Management, kreditrisikofrei mittels Verkauf der Ausfallrisiken an das Kreditrisikomanagement. All dies ist weder in den Basler Prinzipien noch in den MaK vorgesehen. So verbleibt das Pricing in der Regie des ‚MaK-Marktbereiches‘. Diesem werden dann bankintern auch Kreditrisiko und Ertrag zugerechnet.

Die gleichzeitige Erfüllung der MaK zusammen mit den MaH knüpft ein engmaschiges Netz an aufbauorganisatorischen Implikationen. Weitergehende Konzepte, die mittels Pricing für das Portfolio selbstregulierend wirken, sind unter diesen Vorzeichen organisatorisch nur schwer im aufsichtlichen Einklang realisierbar. Da die Banken in ihrem Weg modellunterstützter Steuerung jedoch weiter voranschreiten werden, existieren derartige interne Strukturen dann gleichsam zusätzlich zu den aufsichtlich vorgegebenen. Ob dies gewollt sein kann?

Die BaFin-Gremien sollten diese Fragen aufgreifen! Sonst kann der Dualismus zwischen der Erfüllung aufsichtlicher Regeln einerseits und ökonomisch orientierten Strukturen nicht überwunden oder zumindest reduziert werden.“